

# Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1913.

**Nr. 33.**

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Ausführung des § 368 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. G. 212.

(Nr. 4227). Bekanntmachung, betreffend Ausführung des § 368 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Vom 8. Juni 1913.

**A**uf Grund des § 368 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte (Reichs-Gesetzbl. 1911 S. 989) hat der Bundesrat bestimmt:

1. Der nach § 368 des Versicherungsgesetzes für Angestellte von der Reichsversicherungsanstalt zu leistende Zuschuß  $K$  ist für jeden gezahlten Monatsbeitrag nach der Formel

$$K = a \cdot q^{\frac{n}{2}}$$

zu berechnen.

Hierin bedeuten:

- a den dem Monatsbeitrag entsprechenden Nettobeitrag = 87,5 vom Hundert des Monatsbeitrags,
  - q den Zinsfaktor 1,033 und
  - n die Anzahl der Monate, während deren der Monatsbeitrag unter Verzinsung gestanden hat, gerechnet von der Mitte des dem Beitragsmonte folgenden bis zur Mitte des Monats, in dem der Zuschuß geleistet wird.
2. Für die nach § 367 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vorzunehmenden Berechnungen vereinbart die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte die Rechnungsgrundsätze und Rechnungsgrundlagen mit den Antragstellern von Fall zu Fall.

Berlin, den 8. Juni 1913.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Der Bezug des Reichs-Gesetzblattes bewerkstelligt man die Buchhandlungen.  
Einzugsstellen im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1913.

54

Herausgegeben zu Berlin den 12. Juni 1913.